

Votum des Landesverbands donum vitae NRW zur aktuellen Debatte über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bis zur 12. Woche

Der Landesverband donum vitae NRW verfolgt aufmerksam die aktuelle Diskussion zur Zukunft des § 218 StGB und zur Schwangerschaftskonfliktberatung.

Unser Votum beruht auf mehr als zwanzigjähriger Erfahrung in der Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatung. Wie fast alles in unserer Gesellschaft unterliegen auch diese Erfahrungen und die daraus resultierenden Einschätzungen ständigen Veränderungen und werden von uns deshalb immer wieder neu überprüft.

Die staatlich anerkannte Beratungslandschaft mit ihrer Trägervielfalt in Deutschland ist sehr gut, wertvoll und ein Gewinn für Schwangere, ihre Partner*innen und das gesellschaftliche Umfeld. Das sollte erhalten bleiben.

Nach breiter Diskussion auf allen verbandlichen Ebenen tritt der Landesverband donum vitae NRW für folgende Positionen ein:

1.

Herausnahme der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch (StGB), soweit es um die mögliche Strafbarkeit der Schwangeren geht

Eine strafrechtliche Regelung ist gegen die Selbstbestimmung der Frau gerichtet und missachtet ihre Autonomie. Sie unterstellt, dass Schwangere kein „Problembewusstsein“ hätten. Dies stellt eine massive Diskriminierung dar und ist durch unsere Erfahrungen in den Beratungen in keiner Weise gedeckt.

Oft ist es den Frauen nicht bewusst, dass der Schwangerschaftsabbruch im StGB/Strafrecht geregelt ist. Das bedeutet im Umkehrschluss auch, dass eine strafrechtliche Regelung in aller Regel keine Abbrüche verhindert.

Erfahrungen aus dem Ausland mit restriktiveren Regelungen bis hin zu Verboten von Abbrüchen zeigen, dass die Zahl medizinisch unbegleiteter Abbrüche mit hohem Gefährdungspotenzial steigt. Strenge Regelungen führen nicht zu weniger Abbrüchen.

Der Schutz des ungeborenen Lebens ist Teil des grundgesetzlich garantierten Schutzes des Lebens. Dieser Schutz kann auch ohne eine strafrechtliche Regelung hinsichtlich der Schwangeren hinreichend gewährleistet werden.

Wir lehnen – unabhängig vom Ort der Regelung – eine mögliche Strafbarkeit der Schwangeren für einen Schwangerschaftsabbruch ab, der

- im Einvernehmen mit der Schwangeren und
- nach Maßgabe der Regelungen von § 218a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB

erfolgt.

2.

Erhaltung der Beratungspflicht

Uns ist bewusst, dass Frauen, die ihre Entscheidung getroffen haben oder sie ohne ein Beratungsgespräch treffen möchten, die verpflichtende Beratung als Zumutung bzw. Zwang empfinden können. Wir nehmen darüber hinaus aber auch wahr, wie positiv und bereichernd Beratungsgespräche im Nachhinein bewertet werden¹. Vor allem aber können Frauen aus problematischen Kontexten und Frauen, die in Abhängigkeitsverhältnissen oder prekären Situationen leben, oft nur durch eine Beratungspflicht erreicht werden.

Wenn die Regelung der die Schwangere treffenden Beratungspflicht aus dem Strafrecht genommen wird, ist die Autonomie-Einschränkung, die darin besteht, dass es einen verpflichtenden Beratungstermin gibt, nicht unverhältnismäßig. Die Entscheidungsautonomie der Frau bleibt wie bisher gewährleistet, lediglich der rechtliche Kontext ändert sich.

3.

Weitere wichtige Erfordernisse, für die wir uns als donum vitae NRW einsetzen

Das Eintreten für Belange und Rechte der Frauen und für den Schutz des ungeborenen Lebens erschöpft sich nicht in der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Diese Beratung ist nur dann glaubwürdig, wenn sie in einem großen Zusammenhang gesehen wird. Es geht darin um Rechte von Frauen, um Kompetenzstärkung und Empowerment, nicht nur von Schwangeren und ihren Partner*innen, sondern aller Menschen. Unsere Arbeit ist für die gesamte Gesellschaft von großer Wichtigkeit.

Deshalb sind folgende Akzente für uns unverzichtbar:

- Intensivierung und Ausbau der Angebote zur Sexuellen Bildung
- Förderung der Verhütungskompetenz
- Kostenübernahme für Verhütungsmittel
- Abbrüche durchführende Ärzt*innen in zumutbarer Entfernung
- Ausbildung von Ärzt*innen auch zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ und zugleich Achtung der ärztlichen Autonomie (d.h. freie Entscheidung, Abbrüche durchzuführen oder dies – außer bei Lebensgefahr für die Mutter – nicht zu tun) sicherstellen
- Sichtbarmachung der Bedeutung/Wirkung psychosozialer Beratung
- Schutz von Frauen vor Demonstrationen vor Arzt-/Ärztinnen-Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen
- verlässliche Existenzsicherung von Schwangeren, Müttern und Alleinerziehenden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus

¹Dazu läuft aktuell unsere Umfrage unter den Klientinnen.

- Die Gleichstellung von Frauen* und Männern* ist in vielen Bereichen noch sehr schlecht, sie ist gar nicht oder viel zu wenig erreicht
- Gesellschaftliche Offensive zur Schaffung einer kinderfreundlichen Gesellschaft (Bsp. durch verlässliche Betreuungsangebote, eine Kindergrundsicherung, die die Existenz von Kindern wirklich absichert und viele weitere Themen)
- Gesunde Geburtskultur
- nach wie vor: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wir rufen dazu auf, im Sinne unserer Voten für eine umfassende und gute Regelung zu sorgen, die Frauen in ihrer Autonomie wertschätzt und fördert, die Entwicklung gesellschaftlicher Standards in den Kontexten „Sexuelle Bildung“, „umfassende Unterstützung“ und „sichere medizinische Versorgung“ sichert und den Schutz des ungeborenen Leben ohne strafrechtliche Einordnung im Blick behält. Für diese Ziele setzt sich donum vitae NRW ein.

Köln, 9. Oktober 2023

Landesverband donum vitae NRW

.....
Landesverband donum vitae NRW
Markmannsgasse 7, 50667 Köln
Fon 0221 222 543 0
E-Mail info@nrw-donumvitae.de
Internet www.nrw-donumvitae.de